

lung – wie er sich nach Art. 57 Abs. 1 CISG ergibt – entspricht weder den Zielen des CISG noch des Lugano-Übereinkommens. Zwar wurde bei den Verhandlungen des CISG in Wien ein Antrag Deutschlands, dem Zahlungsort die Funktion als Voraussetzung für Gerichtsstandsvorschriften zu nehmen, abgelehnt, weil dies einen Eingriff in nationale Zuständigkeitsvorschriften darstelle. Dies zeigt freilich nur, dass sich das CISG jeglicher Einflussnahme auf internationales Prozessrecht enthält; man kann hieraus nicht eine Entscheidung zugunsten eines einheitlichen Begriffs des Erfüllungsortes im materiellen und im Prozessrecht herleiten. Auch mit grundlegenden Wertungen des Lugano-Übereinkommens ist der generelle Verkäufergerichtsstand für die Kaufpreisklage nicht zu vereinbaren. Der Satz "actor sequitur forum rei" als grundlegendes Postulat prozessualer Fairness wird damit für einen zentralen Bereich internationalen Handels ausser Kraft gesetzt. Dies verträgt sich nicht mit der Ablehnung eines einheitlichen Gerichtsstands des Erfüllungsortes der vertragstypischen Leistung und dem auch vom EuGH betonten Vorrang der Wohnsitzzuständigkeit. Auch das Argument grösserer Sachnähe des Gerichts am Verkäuferwohnsitz vermag den Klägergerichtsstand nicht zu rechtfertigen. Häufig setzt sich der Käufer gegen die Kaufpreisklage – wie auch im vorliegenden Fall – mit der Einrede der Mangelhaftigkeit der Ware zur Wehr. Da die Ware sich meist schon in seinen Händen befindet, spricht eine grössere Sachnähe sogar für einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Käufers. Auch den nationalen Rechtsordnungen ist ein genereller Verkäufergerichtsstand für die Kaufpreisklage überwiegend fremd. Wo die Geldschuld materiellrechtlich wie im Schweizer Recht als Bringschuld ausgestaltet ist, fehlt es im Prozessrecht an einem Gerichtsstand des Erfüllungsortes (vgl. nur Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 OR, Art. 59 BV); sieht das interne Prozessrecht einen Erfüllungsortsgerichtstand vor, so wird wie im deutschen Recht die Geldschuld als Schickschuld behandelt (§ 270 Abs. 4 BGB). Dies zeigt deutlich, dass gerade bei Geldschulden die Wertungen zur Bestimmung des Erfüllungsortes im materiellen Recht nicht ohne weiteres für die Zuständigkeitsbestimmungen ins Prozessrecht übertragen werden können. Vielmehr muss von einer einheitlichen Beurteilung des Erfüllungsortes Abstand genommen und die Bestimmung des Erfüllungsortes an den generellen Wertungen des Lugano-Übereinkommens ausgerichtet werden.

Es soll freilich nicht unerwähnt bleiben, dass man auch über Art. 113 IPRG bei einem ausländischen Käufer ohne Wohnsitz in der Schweiz zu einem inländischen Klägergerichtsstand gelangen würde; denn die h.M. (vgl. nur IPRG-Kommentar/KELLER/KREN KOSTKIEWICZ, Art. 113 N. 14 f.; BaslerKomm.-IPRG/AMSTUTZ/VOGT/WANG, Art. 113 N. 13) will den Erfüllungsort i.S. dieser Bestimmung ebenfalls lege causae, bzw. lege fori auslegen, was im Ergebnis auf dasselbe hinausläuft.

Eine gewisse Abmilderung des in der Sache unbefriedigenden Klägergerichtsstands wäre allerdings durch grosszügige Annahme eines Zug-um-Zug-Geschäfts im materiellen Recht denkbar. Auch dieser Möglichkeit verschliesst

sich das Bundesgericht im vorliegenden Fall, indem es das Zug-um-Zug-Geschäft auf den typischen Kaufvertrag mit einmaligem Leistungsaustausch beschränkt.

Die grosszügige Annahme eines Klägergerichtsstands ist zweifelsohne der Schweizer Exportwirtschaft sehr willkommen, und die Schweizer Importeure geniessen aufgrund des bereits erwähnten Vorbehalts, den die Schweiz gegen Art. 5 Ziff. 1 LugÜ eingelegt hat, (noch) einen gewissen Schutz, wenn sie am ausländischen Verkäuferwohnsitz auf Zahlung des Kaufpreises verurteilt wurden. Sollte der Vorbehalt jedoch eines Tages fallen, muss man sich auch hierzulande zugunsten der eigenen Importwirtschaft ernsthafte Gedanken darüber machen, ob man nicht dem EuGH in der Auslegung des Erfüllungsortes die Gefolgschaft verweigern und zu einer Eindämmung von Klägergerichtsständen gelangen will.

Prof. Dr. Ingeborg Schwenzer, LL.M., Basel

6. Gerichtsorganisation und Verfahrensrecht / Organisation judiciaire et procédure

6.4. Verwaltungsverfahren; Staats- und Verwaltungsrechtspflege / Procédure administrative; juridiction constitutionnelle et administrative

(14) Art. 26 EMRK. Die sechsmonatige Beschwerdefrist für die Beschwerde an die Europäische Kommission für Menschenrechte beginnt mit der Zustellung des schriftlich begründeten Urteils zu laufen (Änderung der Rechtsprechung).

Europäische Kommission für Menschenrechte (Plenum), Zulässigkeitsentscheid vom 17.11.1995, Alfred Worm c. Österreich (Beschwerde Nr. 22714/93); Décisions et Rapports (= DR), vol. 83-A, S. 17–25.

Zusammenfassung des Entscheids:

Der Beschwerdeführer, Journalist von Beruf, recherchierte über den Fall des ehemaligen österreichischen Finanzministers Androsch. Dieser wurde 1989 vom Oberlandesgericht Wien der falschen Zeugenaussage in zwei Fällen schuldig gesprochen. 1991 nahm das Wiener Landesgericht für Strafsachen wegen Steuerhinterziehung Untersuchungen gegen Androsch auf. Der Beschwerdeführer verfasste in der Folge am 1.7.1991 einen zweiseitigen Artikel in der politischen Wochenzeitschrift "profil". Er wurde in zweiter Instanz vom Wiener Oberlandesgericht wegen verbotener Einflussnahme auf ein Strafverfahren mit 40 Tagesstrafen zu 1200 österreichischen Schilling oder im Falle deren Uneinbringlichkeit mit 20 Tagen Haft verurteilt. Das Urteil wurde anlässlich der Hauptverhandlung am 19.10.1992 mündlich verkündet; das schriftlich begründete Urteil erhielt der Beschwerdeführer am 25.3.1993 zugestellt. Dieser erhob seine Beschwerde am 28.7.1993 und rügte eine Verletzung des Art. 10 EMRK. Die österreichische Regierung hielt dafür, dass die Sechsenmonatsfrist des Art. 26 EMRK bereits mit der mündlichen Verkündung des Urteils am 19.10.1992 zu laufen begonnen habe. Der

Beschwerdeführer habe daher mit der Urteilsverkündung Kenntnis von der möglichen Konventionsverletzung erhalten. Der Beschwerdeführer hält die Frist für gewahrt, weil ihm die Argumentation des Gerichts erst mit der Zustellung des schriftlichen Urteils bekannt geworden sei. Das Plenum der Europäischen Menschenrechtskommission ändert seine bisherige Rechtsprechung und betrachtet die Zustellung des schriftlich begründeten Urteils als fristauslösend im Sinne von Art. 26 EMRK. Die Kommission erklärt die Beschwerde für zulässig.

Bemerkungen:

1. Nach der bisherigen Rechtsprechung der Kommission löste je nach den Umständen entweder die mündliche Urteilsverkündung oder aber die Urteilszustellung den Fristlauf gemäss Art. 26 EMRK aus. Die Urteilsverkündung war dann massgebend, wenn ein Beschwerdeführer bzw. dessen Anwalt an der mündlichen Verhandlung bereits erkennen konnte, dass die gerügte EMRK-Verletzung nicht behoben worden war (Entscheid zur Beschwerde Nr. 5759/72 vom 20.5.1976, DR 6, 15 ff. oder Entscheid zur Beschwerde Nr. 10889/84 vom 11.5.1988, DR 56, 40 ff.). Ferner hatte die Kommission in Fällen, bei denen das schriftliche Urteil lediglich das mündlich verlesene Urteil wiederholte oder bei denen nur die Verfahrensdauer gerügt worden war, die Urteilsverkündung als fristauslösend beurteilt. Umgekehrt hatte die Kommission dann die Zustellung des motivierten Urteils als Fristbeginn angesehen, wenn erst die Kenntnis des vollständigen Textes den Beschwerdeführer in die Lage versetzte, überhaupt eine EMRK-Beschwerde in Aussicht zu nehmen (Entscheid vom 4.5.1983 zur Beschwer. Nr. 9908, DR 32, S. 266 und Urteil vom 20.9.1994, *Otto-Preminger-Institut gegen Österreich*, Publications de la Cour Européenne des Droits de l'Homme, vol. 295-A, S. 16, § 41).

Diese Rechtsprechung hat in Fällen, wo der schriftlichen Urteilszustellung eine mündliche Verkündung vorausgeht, stets zur Unsicherheit geführt, wann die Frist des Art. 26 EMRK zu laufen beginnt. Deshalb hatte die Kommission im vorliegenden Entscheid die bisherige Rechtsprechung kritisch überprüft.

2. Die Sechsenmonatsfrist bezweckt nach der Kommission ein Zweifaches. Sie soll einerseits Rechtssicherheit herstellen und andererseits gibt sie einem potentiellen Beschwerdeführer genügend Zeit, um die Wünschbarkeit und die Aussichten einer EMRK-Beschwerde zu prüfen. Die Praxisänderung wird wie folgt begründet: "Die Kommission findet, dass Art. 26 EMRK eine autonome Regel enthält, welche in einem vorgelegten Fall so interpretiert und angewendet werden soll, dass jeder Beschwerdeführer (...) das Recht der Individualbeschwerde gemäss Art. 25 Abs. 1 EMRK effektiv ausüben kann. Die Kommission ist der Auffassung, wenn in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der schriftliche Text der letztinstanzlichen Entscheidung dem Beschwerdeführer oder im Falle der Rechtsverteidigung seinem Rechtsvertreter zugestellt wird, die Frist von sechs Monaten vom Datum dieser Zustellung an gezählt wird, unabhängig davon, ob das

betreffene Urteil oder Teile davon vorgängig mündlich eröffnet worden sind." (Übersetzung aus dem englischen Original von A.K.)

3. Damit beginnt die Sechsenmonatsfrist des Art. 26 EMRK in jedem Fall mit der Zustellung des letztinstanzlichen Urteils. Diese Praxisänderung der Kommission ist zu begrüssen, denn sie beseitigt die oben in Ziff. 1 beschriebene Rechtsunsicherheit über den Beginn des Fristenlaufes. Diese neue Rechtsprechung ist darüber hinaus konsequent, denn sie sucht dem Charakter der Individualbeschwerde gemäss Art. 25 Abs. 1 EMRK möglichst gerecht zu werden. Dieser Zulässigkeitsentscheid *Alfred Worm gegen Österreich* schliesst direkt an die Rechtsprechung des Gerichtshofes an, ohne dass dies im Text des Zulässigkeitsentscheids ausgewiesen wird. Der von der Kommission erwähnte Artikel 25 Abs. 1 EMRK ist das einzige ausserhalb des Rechkataloges der Art. 2-14 EMRK und der Zusatzprotokolle figurierende Individualrecht. Der Gerichtshof hat nämlich im Urteil vom 20.3.1991, *Cruz Varas gegen Schweden* (Publications de la Cour a.a.O., vol. 201, § 99) entschieden, dass Art. 25 Abs. 1 EMRK dem einzelnen das Recht gibt, wirksam eine Beschwerde bei der Kommission einzulegen und diese zu vertreten, ohne dass ein Vertragsstaat dieses Recht behindern darf. Die Verletzung dieses verfahrensmässigen Rechts kann bei den Konventionsorganen gerügt werden. Als *Recht der Konvention ist es in dem Sinne auszulegen, dass es konkret und effektiv ist*, ganz im Gegensatz zu theoretischen und illusorischen Rechten (Urteil vom 20.3.1991, *Cruz Varas gegen Schweden*, Publications de la Cour a.a.O., vol. 201, § 99 m.w.H.). In diesem Sinne sorgt nun die Kommission, dass in ihrer Rechtsprechung zur Sechsenmonatsfrist mögliche Unsicherheiten im Interesse eines effektiven Beschwerderechts beseitigt werden.

4. Schliesslich fragt sich, wie die Sechsenmonatsfrist berechnet wird. Die sechs Monate sind nicht auf dem Kalender zu 30 oder 31 Tagen abzuzählen, sondern ihre Dauer ergibt sich direkt aus den betroffenen Monaten der konkret laufenden Beschwerdefrist: Wird ein letztinstanzlicher Entscheid z.B. am 17. Dezember zugestellt, so läuft die Frist am 16. Juni des folgenden Jahres ab. Als massgebliches Einreichungsdatum einer Beschwerde gilt jenes der Beschwerdeschrift (vgl. Urteil vom 23.5.1991, *Oberschlick gegen Österreich*, Publications de la Cour a.a.O., vol. 204, §§ 38 und 39). Bei vordatierten Eingaben wird auf das Datum des Poststempels abgestellt (vgl. M.E. VILLIGER, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, 85). Lässt sich das Datum des Poststempels nicht mehr eruieren, weil etwa der Briefumschlag abhanden gekommen oder der Poststempel nicht leserlich ist, muss die Kommission wohl auf das Datum der Eingabe abstellen.

PD Dr. rer. publ. Andreas Kley-Struller, Rechtsanwalt, St. Gallen